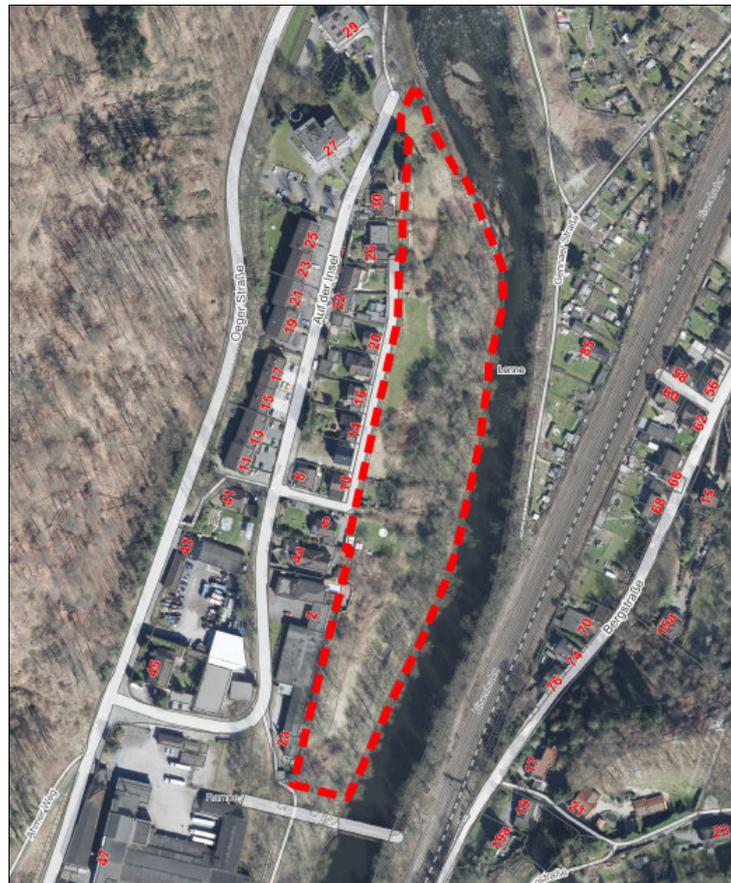


Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. L 35
„Letmathe – Auf der Insel“
2. Änderung nach § 2 BauGB



bearbeitet durch:

Bereich 69 - Umwelt und Stadtentwicklung
Abteilung 69/4 - Umwelt- und Klimaschutz
Patricia White

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Ziele und Zweck der Untersuchung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Nutzungs- und Biotopstruktur	4
2.3	Vorhaben und Wirkfaktoren	4
3.	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	5
3.1	Artenpotential gemäß LANUV	6
3.2	Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)	9
3.3	Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	10
3.4	Ausschluss von Arten	11
4.	Artenschutzrechtliche Prognose	14
4.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	15
4.3	Zusammenfassung	16
5.	Anlagen	
	Anlage 1 - Avifaunistischer Fachbeitrag	
	Anlage 2 - Fledermauskartierung	

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck der Untersuchung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung des Fuß- und Radweges entlang der Lenne.

Der Bereich des B-Plans Nr. L 35 „Auf der Insel“ befindet sich östlich der Straße „Auf der Insel“ im Lenne-Vorland bzw. im Überschwemmungsbereich der Lenne.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden, europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4511 - 2 Hagen / Hohenlimburg, M: 1:25.000)

Die Wirkfaktoren, die von den bisher nicht konkretisierten Vorhaben ausgehen, werden entsprechend ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In einer Begehung des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Es wurde zur Aktualisierung und Präzisierung der Daten sowohl eine avifaunistische als auch fledermauskundliche Erhebung durch Experten in Auftrag gegeben.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet Iserlohns, im Stadtteil Letmathe. Das Bebauungsplangebiet wird im Westen begrenzt durch den östlichen Rand der Wohnbebauung an der Straße „Auf der Insel“, im Osten und Norden durch den Uferstrand der Lenne. Im Süden wird das Plangebiet durch die Flurstücke 345 und 488, Flur 17 der Gemarkung Letmathe abgeschlossen.

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Das Gelände ist eine Mischung aus naturnaher Auenvegetation verknüpft und durchsetzt mit anthropogenen Einflüssen (Obstgehölzen, Gartennutzungen, Entsorgung von Gartenabfällen, Aschereste, Bauschutt etc.). Die unbebauten Freiflächen sind ufernah von Auengehölzen (Weiden, Erlen) sowie Staudenvegetation (stellenweise dicht mit Neophyten sowie nitrophilen Zeigerpflanzen durchsetzt) geprägt.

Zu den Gehölzen zählen Bergahorn, Erle, Wildkirsche, Traubenkirsche, Weidenarten (darunter Silber-, Sal- und bastardisierte Weiden), Birken, Eschen, vereinzelte Haselbüsche und Schwarzer Holunder. Der Jungwuchs wird überwiegend von Traubenkirsche und Bergahorn sowie Esche gebildet.

Neophyten im Gebiet sind Riesen-Bärenklau, Japanischer Staudenknöterich sowie Drüsiges Springkraut. Diese Arten kommen teilweise in Reinbeständen vor, die größere Bereiche bedecken.

Bei den Begehungen wurden Arten der Frühlingsvegetation bestimmt (Scharbockskraut, Gefleckter Aronstab), außerdem zahlreiche Exemplare von Gartenflüchtlingen (Schneeglöckchen, Akelei).

Austriebe am Boden zeigen einen nitrophilen Charakter des Bewuchses (Giersch, Brennessel, Beinwell).

Zur Bebauung hin werden die Flächen durch größere Gebüschbereiche (z.B. Brombeere oder auch Neophyten) aber auch Rasenflächen und von Anwohnern genutzte und tlw. verwilderte Gartenbereiche charakterisiert.

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten bestehen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie in Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf.

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- **Störungen durch Baustellenbetrieb**
- **Schallemissionen und -immissionen**

- **Lärmemissionen durch Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten**
- **Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen**

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- **Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung (Durchschneidung bzw. partielle Zerstörung von Trittsteinbiotopen bzw. flächigen Biotopen, Barrierewirkung der zu erwartenden Bodenversiegelung, lineare Aufheizung entlang der Trasse)**

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- **ggf. Vermüllung durch Nutzer**
- **Lichtemissionen (zu vernachlässigen)**
- **ggf. Lärmemissionen durch verstärkte menschliche Anwesenheit**

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4611, Hagen-Hohenlimburg (Quadrant 2) sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW). Weiterhin sind botanisch-zoologische Erhebungen vor Ort (auch durch externe Experten) einbezogen worden.

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4611, Quadrant 2, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

Säugetiere

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	x	G	G	Anh. IV	§§
Großes Mausohr (Myotis myotis)	(x)	S / W	2	Anh. II, IV	§§!
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	x	S / W	2	Anh. IV	§§
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	(x)	S / W	3	Anh. IV	§§
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	x	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	X	S / D	I	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	x	S / W	*N	Anh. IV	§§
Zweifarbige Fledermaus (Vespertilio murinus)	N G	S / D	I	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WS/WQ Wochenstube / Winterquartier

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW; Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R= Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U=ungünstige / unzureichende Entwicklung der Population

Vögel

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Feldlerche (Alauda arvensis)	xx	G↓	3S		§
Baumpieper (Anthus trivialis)		G	3		§
Baumfalke (Falco subbuteo)		U	3	Anh. 4(2)	§§
Feldschwirl (Locustella naevia)	(x)	B	3		§
Feldsperling (Passer montanus)	x	G	3		§
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		B	2		§
Graureiher (Ardea cinerea)	x	G	*N		§
Habicht (Accipiter gentilis)	(x)	B	V		§§
Kiebitz (Vanellus vanellus)	xx	G	3S	Anh. 4(2)	§§
Kleinspecht (Dryobates minor)		B	3		§
Krickente (Anas crecca)		G	3S	Anh. 4(2)	§
Kuckuck (Cuculus canorus)		G↓	3		§
Mäusebussard (Buteo buteo)	x	B	*		§§
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	(x)	BK	3S		§
Neuntöter (Lanius collurio)		B	VS	Anh. I	§
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	x	B	3S		§

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	xx	U	2S		§
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	x	U	3S	Anh. I	§§
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	B	3	Anh. I	§§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	x	G	(S)		§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(x)	B	*		§§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	(x)	G	3S		§§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	x	B	VS		§§
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	x	B	2		§§
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	(x)	G	VS	Anh. 4(2)	§§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		B	*		§§
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		B	3		§§
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		U	2	Anh. I	§§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	(x)	G↓	2	Anh. 4(2)	§

Lebensraumtypen:1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; EZ NRW: Erhaltungszustand NRW

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; (= nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast; U= unzureichend

Amphibien / Reptilien

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL /	BNatSchG streng / bes. geschützt
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	x	G	V	Anh. IV	§§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	(x)	G	3	Anh. IV	§§
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	(x)	G	2	Anh. IV	§§
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	(x)	G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen:1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U= unzureichend

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf der Grundlage der biologischen Erhebung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet von den geplanten Eingriffen betroffen sein können.

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann aussagekräftig, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“) im Untersuchungsgebiet aufweisen können.

Zu diesen Arten wurden in 2019 bereits zwei selektive Geländebesichtigungen an zwei Vormittagen im März durchgeführt, um Vorkommen zu bestätigen. Insbesondere wurde die Biotopstruktur untersucht, die Rückschlüsse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zulässt, da Arterhebungen für Amphibien, Brutvögel sowie jagende Greifvögel und Fledermäuse für die meisten Arten zu früh im Jahr bzw. nicht zur optimalen Witterung erfolgten. Daher wurde auch auf Begehungsergebnisse aus den Vorjahren 2018 und 2017 zurückgegriffen.

Die im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung vom 18.09.2020 beschlossene Verschiebung der Trasse parallel zur Straße Auf der Insel in den Bereich der Weichholzaue macht eine aktualisierte Prüfung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten erforderlich. Von März bis Juni 2020 wurde daher eine ornithologische Erhebung durchgeführt sowie von Juni bis Mitte August 2020 eine Kartierung des Fledermausbestandes.

Arterfassung bei den Begehungen:

Bei den beiden Begehungen zu Beginn der Brutsaison 2019 wurden nur wenige Vogelarten direkt gesichtet und am Gesang erkannt:

Kleiber, Buntspecht (darunter ein balzendes Paar), Wasserramsel, Kormoran, Graureiher, Singdrossel, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Dompfaff, Elster.

In der Kartierung des südlichen Abschnitts der Radwegetrasse wurden die planungsrelevanten Arten Grauspecht und Star vorgefunden, so dass auch für den hier behandelten Abschnitt mit dem Vorkommen dieser Arten gerechnet werden musste.

Blaflügel-Prachtlibellen wurden mit zahlreichen Individuen in 2017/18 im gesamten Uferbereich vorgefunden. Die Art ist in der Roten Liste NRW in Stufe 3 (gefährdet) eingetragen, gehört aber nicht zu den planungsrelevanten Arten.

2019 wurden bei den fledermauskundlichen Kartierungen Zwergfledermäuse sowie Wasserfledermäuse bestimmt, so dass von einem Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten auszugehen ist.

Säugetiere

Für die acht im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume. Die Zweifarbfledermaus ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet.

Im eigentlichen Eingriffsbereich der Trasse befinden sich keine Bäume mit Höhlungen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können.

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor. Hier können auch Fledermausarten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten haben.

Das Vorkommen dieser Arten kann im Untersuchungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Vögel

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt. Die Betroffenheit von folgenden Höhlen- und Nischenbrütern sowie Brutschmarotzern kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Grauspecht und Star (Kartierung 2019 südliches Teilstück der Radwegtrasse) Feldsperling, Kuckuck, Kleinspecht

Amphibien und Reptilien

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt.

3.4 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Säugetiere

Für die acht im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume. Die Zweifarbfledermaus ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet.

Im eigentlichen Eingriffsbereich der Trasse befinden sich keine Bäume mit Höhlungen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor. Hier können auch Fledermausarten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten haben.

Das Vorkommen dieser Arten kann im Untersuchungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Vögel

Im Untersuchungsgebiet fehlen ausgedehnte Schilfbestände. Folgende Art ist daher von der Planung nicht betroffen:

Rohrweihe

Hoch- und Niedermoore, wiedervernässte bzw. verschilfte Feuchtgebiete oder extensive Feuchtwiesen fehlen im Untersuchungsgebiet. Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Krickente, Wiesenpieper

Sand-, Kies- oder Lößgruben mit vegetationsfreien Steilhängen aus Sand oder Lehm kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, daher ist die folgende planungsrelevante Art von der Planung nicht betroffen:

Uferschwalbe

Arten, die für die Anlage von Nestern auf Gebäude in irgendeiner Form angewiesen sind, finden im Vorhabensgebiet aber nicht im direkten Trassenbereich Grundlagen. Im Umfeld sind diese Strukturen zahlreich und vielgestaltig vorhanden. Hierzu gehören auch Strukturen der landwirtschaftlichen Nutzung (Scheunen, Viehställe etc.). Bäuerliche Kulturlandschaft z.B. mit Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Arten, die Nestbau in Bodennähe betreiben und auf Extensivgrünland oder feuchte extensive Wiesen und Weiden sowie Ackerland angewiesen sind, finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate. Der gesamte Bereich wird durch zahlreiche Hundebesitzer mit ihren Tieren aufgesucht, so dass für Bodenbrüter mit intensiven Störungen zu rechnen ist und diese auszuschließen sind. Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Schleiereule, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Rebhuhn, Feldschnalbe, Kiebitz, Feldlerche

Arten, die für die Anlage von Horsten auf großkronigen Baumbestand angewiesen sind, finden im Vorhabensgebiet aber nicht im direkten Trassenbereich Grundlagen. Horste wurde bei den Begehungen nicht festgestellt. Im Umfeld sind diese Strukturen zahlreich und vielgestaltig vorhanden.

Diese Arten werden das Untersuchungsgebiet vermutlich auch als Jagdrevier mit nutzen.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Kormoran

Die Habitate typischer Waldbewohner sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Bewohner dichter, alter Laub- und Mischwaldbestände finden keine Bruthabitate im Untersuchungsgebiet. Für beutegreifende Nachtjäger kommen Jagdgebiete vor sowie für kleinere, an den Menschen gewöhnte Arten im weiteren Umfeld auch Ruheplätze. Sonnige Waldränder, Kahlschläge, lichte Wälder aber auch extensive, halboffene Kulturlandschaft mit Dornsträuchern fehlen als Biotop. Im eigentlichen Vorhabensgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die auf das Vorkommen der folgenden Arten schließen lassen:

Baumpieper, Neuntöter, Wespenbussard, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz

Für den Gartenrotschnalbe liegen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen (alte Obstbäume) vor. Er bevorzugt größere Heide Landschaften, sandige Kiefernwälder, Feldgehölze bzw. Alleen oder alte Obstwiesen am Rande reich strukturierter Dorflandschaften, so dass die Art für das Untersuchungsgebiet auszuschließen ist:

Gartenrotschnalbe

Biotope der Siedlungsbereich wie strukturreiche Friedhöfe, Parkanlagen, größere Obstgärten oder verwilderte Gärten fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass mit folgender Art im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen ist:

Turteltaube

Weich- und Hartholzauenbereiche kommen als lineare Struktur im gesamten Untersuchungsgebiet vor, werden durch die Trassenführung allerdings nicht zerstört. Durch die zukünftig häufigere Nutzung des Gebietes kann es zu Störungen der folgenden planungsrelevanten Art kommen:

Kleinspecht, Star, Grauspecht

Die für Höhlenbrüter interessanten Gehölzbereiche des Ufersaums mit Faul- und Spechthöhlen, Gebäudenischen aber auch Nistkästen kommen im Untersuchungsraum, teilweise auch im Trassenbereich vor. Daher ist mit folgender planungsrelevanten Art zu rechnen:

Feldsperling

An Siedlungsrändern, wie im Untersuchungsgebiet vorliegend, muss mit der folgenden planungsrelevanten Art gerechnet werden:

Kuckuck

Amphibien / Reptilien

Die Geburtshelferkröte ist bevorzugt in Steinbrüchen und Tongruben der Mittelgebirge zu finden. Auch Industriebrachen werden genutzt. Die verschiedenen Formen von Absetzgewässern für Larven sowie die verschiedenen Sommerlebensräume kommen im Untersuchungsgebiet entweder nicht oder nicht in Kombination miteinander vor, so dass davon auszugehen ist, dass diese Art nicht von der Maßnahme betroffen ist:

Geburtshelferkröte

Die für die Kreuzkröte wichtigen Absetzgewässer und Lebensräume auf bevorzugt Abgrabungsflächen in Flussauen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen liegen nicht vor. Ein Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Art wird für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

Kreuzkröte

Schlingnattern bevorzugen lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hangbereiche mit steinigem und felsigen Strukturen. Voraussetzung für ein mögliches Vorkommen ist weiterhin die Kombination mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen und Bereichen ohne Vegetation, alten verfallenen Mauerstrukturen sowie trockenen besonnten Bereichen. Daher ist mit dieser planungsrelevanten Art im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen:

Schlingnatter

Zauneidechsen bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit ausreichender Bodenfeuchte. Ein kleinteiliges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gebüsch und Gehölzen sowie Hochstauden ist kommt zwar im Untersuchungsgebiet vor, es werden allerdings keine lockeren und sandigen Substrate als Untergrund angetroffen. Da die wärmeliebende Art heute vor allem in besonnten und eher ariden Biotopen anzutreffen ist, kann mit dieser Art nicht gerechnet werden:

Zauneidechse

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Kreuzkröte, Schlingnatter, Geburtshelferkröte und Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet ist daher mit folgenden planungsrelevanten Arten zu rechnen:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleinspecht, Grauspecht, Star, Feldsperling, Kuckuck

4. Artenschutzrechtliche Prognose

In 2019 wurde der gesamte Trassenkorridor des Lenneradwegs untersucht. Bevorzugt wurde abschließend Variante 3, bei der die Trasse des Radwegs direkt angrenzend parallel zur vorhandenen Stichstraße „Auf der Insel“ verlaufen soll. Diese Variante wurde auch im Schreiben des Märkischen Kreises vom 29.07.2019 präferiert. Im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung vom 18.9.2019 wurde entgegen der Untersuchungsergebnisse und der Stellungnahme des Märkischen Kreises die Variante 3 zurückgezogen. Nun sollte Variante 2 (Trassenführung im Bereich der Weichholzaue) erneut geprüft werden.

Es wurde daher mit dieser aktualisierten ASP geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung von Variante 2 eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu wurden die Lebensraumsansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen und den Untersuchungsergebnissen der Kartierungen abgeglichen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit bei Variante 2 von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Bei einer Entnahme von Strukturen, die als Brut- Ruhe- und Aufzuchtstätten im direkten Siedlungsumfeld genutzt werden wie z.B. Nistkästen etc.) kann es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Feldsperling) kommen.

Bei Störung des Brutgeschäfts nicht geschützter Vogelarten ist auch mit einer Betroffenheit der planungsrelevanten Art Kuckuck zu rechnen, da diese Art als Brutschmarotzer auftritt und ihre Eier in das Gelege anderer Arten legt.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten gilt auch für die Auswirkungen durch Verlärmung. Immer stärker zunehmende Freizeitaktivitäten des Menschen wirken sich negativ auf die Bestandspopulationen des Eisvogels sowie der Wasseramsel aber auch anderer Arten wie Fledermäuse, Spechte und Stare aus. Die Zerstörung der bisher an dieser Stelle noch durchgängigen Weichholzaue führt nach den Erkenntnissen der ornithologischen Untersuchung zur unmittelbaren Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Grauspecht und Star. Darüber hinaus werden nicht ersetzbare Biotopstrukturen, die dem Lebensraum des Eisvogels zuzurechnen sind, massiv und nachhaltig zerstört.

„Selbst dann, wenn nur einzelne der derzeit vorhandenen älteren Weiden gefällt würden, würde dies vor allem den Fortbestand als bevorzugter Brutplatz und Revierzentrum für die drei Spechtarten und den Star akut gefährden. An erster Stelle wäre hier der seltene, stark gefährdete und relativ stöempfindliche Grauspecht betroffen.“ (Auszug aus dem ornithologischen Fachgutachten, I. Dreweck 2020)

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden für insgesamt acht planungsrelevante Fledermausarten Nachweise erzielt. Das Gebiet dient als Jagd- und Durchflughabitat. Insbesondere für die Zwergfledermäuse, die dieses Gebiet als Jagdhabitat nutzen, würde eine Zerschneidung des Gehölzgürtels entlang der Lenne eine Gefährdung ihrer lokalen Population bedeuten. Weiterhin wurde Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Langohr, Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Großes Mausohr nachgewiesen.

„Da das Mikrofon der stationären Aufnahmeeinheit nur einen begrenzten Radius hat und zudem einige Fledermausarten sehr leise rufen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Gebiet weitere Arten vorkommen, die durch die rein akustische Erfassung nicht nachzuweisen sind. Auch nutzen Fledermäuse zu verschiedenen Jahreszeiten räumlich abweichende Lebensräume, so dass zu einer anderen Jahreszeit eventuell auch andere Arten nachgewiesen werden könnten.“ (Zitat aus dem Fledermausgutachten, U. Ladlef 2020)

Allerdings zeigt allein schon der Nachweis von acht planungsrelevanten Arten die sehr hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes.

Eine Reduzierung der Staudenflora entlang des Uferbereichs, hierzu gehören auch die Reinbestände der Neophyten, bedeuten eine Reduzierung des Lebensraums der Blauflügeligen Prachtlibelle, die allerdings nur in der Roten Liste NRW, nicht aber als planungsrelevante Art verzeichnet ist.

Für alle mobilen Arten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdraum nutzen, bestehen im Umfeld Alternativen. Die Störungsintensität durch den Radverkehr ist tages- und jahreszeitlich sehr unterschiedlich einzustufen, eine Beeinträchtigung des Brutgeschäftes von sehr sensiblen Arten ist möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch bisher schon ein gewisser menschlicher Einfluss in dem Gebiet gewirkt hat und Radfahrer sich in der Regel nicht lang an einem Ort des Radweges aufhalten.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit bei Variante 2 von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Als einzige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann aus den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten nur ein Verzicht auf Umsetzung der Variante 2 gefordert werden. Es sollte auf Variante 3, die auch bereits von der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises präferiert wurde, zurückgegriffen werden.

Der hohe landschaftliche Wert der Weichholzaue, die bisher nur geringfügige Störungsintensität im Gebiet durch Menschen bzw. menschliche Aktivitäten, vor allem aber die Betroffenheit planungsrelevanter Arten machen dies erforderlich.

Auch bei Variante 3 (Trassenführung direkt angrenzend an die Stichstraße „Auf der Insel“) kann die Entwicklung von Totholzstrukturen außerhalb der Nutzungsbereiche auf und am Radweg als Verbesserungsmaßnahme in die Kompensation einfließen, da sich hierdurch Höhlen für Fledermäuse und Höhlenbrüter entwickeln können. Zusätzlich sollten Fledermauskästen beschädigungsfrei am Baumbestand aufgehängt werden, da diese relativ wartungsfrei sind und zusätzliche Quartiere für Fledermäuse bieten können. Hierdurch wird diese Tiergruppe unterstützt.

Die Uferbereiche inklusive der Gehölze und Staudenbereiche dürfen auch bei Variante 3 nicht frei geschnitten werden, um Nutzer des Radweges davon abzuhalten, an die störanfälligen Uferbereiche zu gelangen. Ein weiteres Aufstellen von Bänken oder Anlegen von Rastplätzen ist auszuschließen, da die Störintensität in der vergleichsweise naturnahen Aue hierdurch noch erhöht werden würde.

Um für Variante 3 auszuschließen, dass Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse durch die Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört oder vernichtet werden, sollten die Fällarbeiten direkt im Anschluss an eine Begutachtung der Höhlung(en) im Zeitraum November / Dezember erfolgen. Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor und sind daher vor Entfernen auf Bewohner zu begutachten!

Der Schutz von Gehölzen, Gebüschbereichen und Staudenfluren der Weichholzaue besitzt sehr hohe Priorität. Die nicht in der Radwegetrasse liegenden und nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind bereits vor Beginn der ersten Bautätigkeit durch im Auenbereich zulässige Schutzmaßnahmen zu sichern. Ein Überfahren der Wurzelbereiche stellt eine massive Schädigung des Gehölzbestandes dar und ist zu unterlassen.

Gehölze, deren Wurzeln beschädigt werden, sind kompensationspflichtig nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (69-4), Abteilung Stadtentwicklung und Grundstücke (69-2), Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer (SIH) und Unterer Naturschutzbehörde des MK zu entfernen. Sollten Starkäste beschädigt werden, so sind diese durch einen kompetenten Baumpflegefachbetrieb zu versorgen. Keinesfalls darf dies durch eine Baufirma selbst erfolgen.

Materiallager sind ausschließlich auf befestigten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Radwegetrasse ohnehin überbauten Flächen anzulegen. Naturnahe Bereiche außerhalb der abzugrenzenden Trasse, die nicht überbaut werden sollen, sind ausnahmslos von Baustellenbetrieb frei zu halten, da besonders der Auenboden sehr stark durch Fahrzeuge und Lagerstätten verdichtet wird.

4.3 Zusammenfassung

Der politische Beschluss im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung vom 18.09.2019, die Variante 3 zurückzuziehen, machte eine aktualisierte Prüfung auf Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten für Variante 2, deren Trassenführung lennenah durch die Weichholzaue führt, notwendig.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

In der diesjährig durchgeführten Kartierung der Avifauna wurden die planungsrelevanten Arten Grauspecht und Star als Brutvögel festgestellt. Die planungsrelevanten und gewässertypischen Arten Eisvogel, Kormoran und Graureiher sowie die planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe sowie Mauersegler sind bei ihrer Nahrungssuche regelmäßig in diesem Gebiet vorzufinden.

Für die Fledermäuse wurden in der Kartierung 2020 die planungsrelevanten Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Langohr, Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Großes Mausohr nachgewiesen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit bei Variante 2 von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Die sich aus den Kartierungen ergebenden bedeutsamen Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten machen eine Umsetzung der Variante 2 obsolet. Die Trasse ist, um realisierbar zu sein, in ihrer Linienführung direkt an die Straße „Auf der Insel“ zu verschieben (Variante 3), um die Weichholzaue und den Bestand planungsrelevanter Arten zu erhalten.

Iserlohn, 21.08.2020

Thorsten Grote
Stadtbaurat